665/SN-54/ME
SNME/1963

Universitätsdirektion Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg

Sachbearbeiter:
Mag. Hubauer
Tel (0662) 8044-2052
Fax (0662) 8044-214

Universität
Salzburg

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

ZUR GESETZENTWURF
Zl. 54 -GE/19 PT
Datum: 16. JÄN. 1996
Verteilt 17.1.96 Dr. Schefbeck

4. Jänner 1996, Zahl: 60.040/8-95
Betrifft: Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten darf durch die Universitätsdirektion wie folgt Stellung genommen werden:

1. Grundsätzliches:
Die Tendenz des vorliegenden Entwurfes in Richtung Deregulierung des Studienrechtes, sowohl inhaltlich, als auch hinsichtlich der rechtlichen Gestaltung, wird begrüßt. Es muß jedoch angemerkt werden, daß die Vereinfachung der rechtlichen Gestaltung nicht mit letzter Konsequenz durchgezogen wurde, da durch die Festlegung der Kernfächer durch die Gesamtstudienkommission eine neue Verordnungsebene eingezogen wurde. Diese Verordnungskompetenz scheint auch verfassungsrechtlich bedenklich, da wegen der mangelnden inhaltlichen Determinierung das Legalitätsprinzip verletzt werden könnte. Es wäre daher zu überlegen, ob nicht auf diese Ebene verzichtet werden sollte und die Kernfächer der Studien, nach Befassung der zuständigen Gesamtstudienkommission, direkt in die Anlage 1 aufzunehmen. Da nicht anzunehmen ist, daß sich diese Kernfächer permanent ändern, wäre auch die geringere Flexibilität kein Problem, wie auch die Erfahrungen mit der Anlage A zum Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen zeigen.

2. Studienplan, Verwendungsprofil:
Die Erstellung von Studienplänen ist im Entwurf relativ kompliziert geregelt und könnte, wie unter Punkt 1. vorgeschlagen, einfacher und vor allem kostengünstiger geregelt werden. Problematisch scheint auch die Verpflichtung zur Erstellung eines Verwendungsprofiles, da ein solches bei vielen Studienrichtungen ohnehin feststeht (z.B. Lehramtstudien, Medizin), aber bei anderen Fächern nur schwer festgelegt werden kann. Die Berücksichtigung der außeruniversitären Praxis bei der Erstellung des Studienplanes ist zwar grundsätzlich wünschenswert, gerade im geisteswissenschaftlichen Bereich erscheint die starke Orientierung an der Wirtschaft doch problematisch, da diese Studien weniger einer konkreten Berufsausbildung als, wie auch in § 31 normiert, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen. Es wäre zu überlegen, ob nicht bei Studienrichtungen, die an mehreren Universitäten angeboten werden und deren Kernfächer ohnehin österreichweit einheitlich festgelegt sind, ein einheitliches Grundgerüst eines Verwendungsprofils durch das Universitätenkuratorium festgelegt werden könnte und die einzelnen Universitäten dieses Grundgerüst nur mehr mit der konkreten Schwerpunktbildung „auffüllen" müßten. Auch bei einer Festlegung der Kernfächer durch die Gesamtstudienkommission könnte dieses österreichweite Verwendungsprofil hilfreich sein.

3. Zulassung:
Das offensichtliche Ziel, das Zulassungsverfahren zu vereinfachen, den Verwaltungsaufwand zu minimieren und letztendlich damit auch Kosten zu sparen, wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht. Grundsätzlich ist nämlich festzustellen, daß eine lückenlose Vollziehung dieser Bestimmungen voraussetzt, daß die EDV-unterstützte Prüfungsevidenz an den Universitäten vollständig eingerichtet ist, da ansonsten anläßlich der Verlängerung der Zulassung im Wege des Parteienverkehrs überprüft werden müßte, ob die in § 20 Z 1 verlangte Lehrveranstaltung bzw. Prüfung abgelegt wurde. (Wobei bei dieser Bestimmung davon auszugehen sein wird, daß die geforderte Prüfung auch positiv absolviert wurde.) Die Verlängerung der Zulassung um jeweils ein Jahr würde zwar zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, doch wäre es notwendig, daß diverse andere Gesetze, die auf die konkrete Semesterzahl abgestimmt sind, dementsprechend angepaßt werden. Bei der Verlängerung der Zulassung um ein weiteres Studienjahr ist aber unklar, ob dadurch ein Wechsel des Studienortes während eines Studienjahres im Hinblick auf § 14 Abs. 5 überhaupt noch möglich ist bzw. wie vorzugehen ist, wenn jemand sein Studium im Sommersemester beginnt. In diesem Zusammenhang sollten auch die zuständigen Behörden klar festgelegt werden, da anzunehmen ist, daß der Ausschluß von der Zulassung wegen Nichterbringung der Mindeststudienleistung mittels Bescheid zu erfolgen hat, und daher sollte auch die Rechtsmittelinstanz eindeutig normiert werden. Grundsätzlich muß leider festgestellt werden, daß das behördliche Verfahren im Studienbereich unklar geregelt ist, was sicherlich zu Problemen in der Praxis führen wird.
Weiters sollten die Rechte der Studierenden an anderer Stelle geregelt und dahingehend überarbeitet werden, daß auch Pflichten der Studierenden (z.B. Einhaltung von div. Haus- und Benützungsordnungen) aufgenommen werden.
Es scheint auch nicht praktikabel, den durch das UOG 1993 ohnehin schon stark belasteten Studiendekan, für die Information der Studienanfänger zuständig zu machen, nicht zuletzt deshalb, da es sich bei den vorgesehenen Aufgaben zum Teil um grundsätzliche Aufgaben der Hochschülerschaft handelt.

4. Studien:
Die Verkürzung der Studiendauer der Diplomstudien und der Wegfall der Kombinationspflicht im geisteswissenschaftlichen Bereich erscheint grundsätzlich problematisch. In diesem Zusammenhang darf aber auf die ausführlichen Stellungnahmen der Studienkommissionen und anderer Gremien der Universität Salzburg verwiesen werden. Nicht sinnvoll erscheint die Möglichkeit des individuellen Studiums gemäß § 32, da damit einerseits die im Gesetz vorgesehenen komplexen Regelungen zur Erstellung von Studienplänen ad absurdum geführt werden und andererseits zu befürchten ist, daß bei einem individuellen Studium ohne inhaltliche Überprüfung des geplanten Studienprogrammes der Wert der universitären Studienabschlüsse vermindert wird. Hier müßte doch die Erhaltung des Niveaus einer universitären Ausbildung über die individuellen Interessen der Studierenden gestellt werden. Auch ist wie bisher nicht geklärt, wer für die Anrechnung von Studien, Studienzeitverkürzungen usw. zuständig ist. Sinnvoller wäre es, die bisherigen Regelungen der §§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in das neue Gesetz aufzunehmen, da damit genug Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung des Studiums eröffnet werden würden.
Bei den Doktoratsstudien der Philosophie und der Naturwissenschaften ist anzumerken, daß in der Anlage 2 die Lehramtsstudien als Zulassungsvoraussetzung, im Gegensatz zu anderen Doktoratsstudien, nicht aufgenommen wurden. Ausdrücklich begrüßt wird die neue Regelung über die Universitätslehrgänge, es ist aber festzustellen, daß diese Lehrgänge auch der Ausbildung dienen können. Bei der Zulassung zum Besuch von Lehrveranstaltungen anhand von Leistungsgraden ist unklar, welche Leistungsgrade in welchen Fächern gemeint sind.

5. Prüfungen:
Der Wegfall der fünfteiligen Prüfungsskala wird weder bei den Studierenden, noch bei den Lehrenden auf Akzeptanz stoßen. Sollte es bei der vorgesehenen Dreistufigkeit bleiben, wäre zum Beispiel das Bundesgesetz über die Promotion sub auspiciis präsidentis aufzuheben, weil ansonsten der Bundespräsident

zu jeder Promotion kommen müßte. Bei Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung aufgrund der zu erbringenden Beiträge erfolgt, sollte aufgrund der bisherigen Erfahrungen eindeutig festgelegt werden, daß bei einer negativen Beurteilung die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Bei der Abhaltung von Diplomprüfungen wurde die Beschränkung auf die habilitierten Universitätslehrer der entsprechenden Fakultät bzw. Universität offensichtlich aufgehoben. Es ist zu befürchten, daß dies von den Universitätslehrern nicht akzeptiert wird und die Erfahrungen zeigen, daß es in einzelnen Prüfungsfächern gewisser Studienrichtungen durchaus zu einem „Prüfertourismus" kommen könnte.
Das Prüfungsverfahren wurde sehr aufwendig geregelt, da sowohl der Vorsitzende der Studienkommission als auch der Studiendekan jeweils mittels Bescheid zu entscheiden haben. Im Sinne der Studierenden, ein Studium auch ohne zeitliche Verzögerung beenden zu können, wird vorgeschlagen, eine abweichende Regelung zum AVG dahingehend einzuführen, daß diese Bescheide binnen drei Monaten zu erlassen sind. Bei der Zusammensetzung der Prüfungssenate ist unklar, ob der Vorsitzende über die Prüfungsbefugnis für das betreffende Fach verfügen muß und auch ist nicht klar, ob die Begutachter der wissenschaftlichen Arbeit als Prüfer fungieren sollen. Das Rechtsschutzinteresse der Studierenden bei Prüfungen wird grundsätzlich anerkannt, doch sollte auch im Studiengesetz das behördliche Verfahren genauer geregelt werden (z.B. Berufung gegen negative Bescheide des Studiendekans). Darüber hinaus müßte Abs. 3 auf Abs. 6 besser abgestimmt werden, da die Einsicht innerhalb von 6 Monaten gewährt werden muß, der Antrag auf Aufhebung der Prüfung ab binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen ist. Grundsätzlich müßte dieser Rechtsschutz auch auf die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ausgedehnt werden.

6. Zusammenfassung:
Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Intention des Entwurfes zur Dezentralisierung und zur Stärkung der Autonomie grundsätzlich begrüßt wird. Es erscheint aber zweifelhaft, ob die errechneten Einsparungen tatsächlich erzielt werden können, da der Verwaltungsaufwand nur in Teilbereichen verringert wird bzw. sogar neue Verwaltungsabläufe geschaffen werden. Gerade für die Universitätsverwaltungen sind solche Einsparungen kaum erkennbar, da der Einsparungseffekt durch den Wegfall der semesterweisen Inskription, durch andere zu erbringende Tätigkeiten, wie zum Beispiel das Ausstellen diverser Feststellungsbescheide bzw. Ausschlußbescheide, wieder zunichte gemacht wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß es für eine geordnete Vollziehung seitens der Universitätsverwaltung unbedingt notwendig ist, daß eine EDV-unterstützte Prüfungsevidenz vollständig eingeführt ist.

Mit freundlichen Grüßen

E. Haslauer

Universitätsdirektorin